

SLUB Dresden
zell
Hist.
Sax.K.
17
-6,29
m059 | MAG

Zell 1, M059, MAGI, 93

Hist. Sax. K. 17-6, 29



S Allerdurchlauch-
 tigsten, Großmächtig-
 sten Fürsten und Herrn,
 Herrn **Friedrichs**
Augusti, Königs
 in Pohlen, Groß-Herzo-
 gens in Litthauen, zu
 Neussen, in Preussen,
 Mazovien, Samogitien, Knyvien, Boll-
 hinien, Podolien, Podlachien, Lieffland,
 Smolenscien, Severien und Zschernico-
 vien &c. Herzogens zu Sachsen, Jülich,
 Cleve, Berg, Engern und Westphalen,
 des Heiligen Römischen Reichs Erb-
 Marschalls und Chur-Fürstens, Land-
 grafens in Thüringen, Marggrafens zu
 Meissen, auch Ober- und Nieder-Lau-
 siz, Burggrafens zu Magdeburg, Ge-
 fürsteten Grafens zu Henneberg, Gra-
 fens zu der Marck, Ravensberg, Barby
 und Hanau, Herrns zu Ravensstein, &c.
 Bestalter Ober-Amts-Hauptmann des Marggraff-
 thums Ober-Lausitz, würcklicher Cammer-Herr, und
 des hohen Stiffts zu Merseburg Dom-Herr,

Ich Georg Ernst von Gerßdorff, auf Reichenbach, Ober- und Niederdorff, Delisch, Kuppritz, Hochkirche, Rattwitz ꝛc.

Entbiete denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdig- gen, Hoch- und Wohl-Edlen, Bestrengen und Besten, auch Edlen und Ehrenvesten, Grafen, Herren, Prælaten, denen von der Ritter- und Landschaft besagten Marggraffthums Ober-Lausitz, sowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweisen Bürgermeistern und Rathmannen der Städte daselbst, nicht minder denen Notariis und Gerichtshaltern auf dem Lande, meine willig und freundliche Dienste, auch günstig und geneigte Willfahung, und gebe denen Herren, Denenselben und euch hierdurch zu vernehmen, wasgestalt Allerhöchstgedachte **Ihro Königl. Majestät ꝛc.** Mein Allergnädigster Herr, die von denen treu gehorsamsten Ständen Derö Marggraffthums Ober-Lausitz allerunterthänigst gebetene Confirmation der von ihnen in der Absicht, um Theils füröhin fernere Streitigkeiten zwischen Gerichtsherrschaften und Unterthanen, Theils aber dem Geldspil- ternden Auffenthalt derer Peinlichen Sachen vorzukommen, ohnmaßgeblich entworffenen und mittelst allergehorsamsten Ober-Amts-Berichts eingereichten neuen Criminal- und Inquisitions-Spesen-Taxe zu ertheilen keinen Anstand gefunden, und mit Übersendung sothaner von Allerhöchst ermeldter **Ihro Königl. Majestät** eigenhändig vollzogenen Bestätigung an Derö Ober-Amt anhero sub dato Dresden den 31. Jan. 1753. allergnädigst rescribiret, und verordnet, Ich solte deren weitere Ausfertigung, Publication ins Land und künfftige Beobachtung gebührend veranstalten;

Es ist aber angeregte Criminal-Taxe nachfolgenden Inhalts:

Wir

WIR Friedrich
August, von Gottes
 Gnaden König in Poh-

len, Groß-Herzog in Litthauen, Neussen, Preussen,
 Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhynien,
 Podolien, Podlachien, Lieffland, Smolenscien,
 Severien und Czernicovien ꝛ. Herzog zu Sachsen,
 Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen,
 des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und
 Thür-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf
 zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burg-
 graf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg,
 Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Ha-
 nau, Herr zu Ravensstein ꝛ.

Ihun kund jedermänniglich, wasmassen bereits Unsers in
 GOTT ruhenden Höchstgeehrtesten Herrn Vaters Maje-
 stät, die sämtlichen getreuen Land-Stände von Grafen,
 Herren, Prælaten und Ritterschafft Unsers Marggraffthums
 Ober-Lausitz in Unterthänigkeit zu erkennen gegeben, wel-
 chergestalt bis anhero bey vorgefallenen und verführten In-
 quisitionen wegen des von denen zusammen geschlagenen
 Rauchen erfordereten Unkosten Beytrags und Ersazes, in
 Ermangelung einer gewissen Vorschrift, theils zwischen
 denen Gerichts-Herrschaften, theils mit denen Untertha-
 nen, sowohl in welchen Fällen der Beytrag und Restitu-
 tion gefordert, als wie hoch ein und das andere angesetzt
 X werden

werden könne, viele Contradictiones und Streitigkeiten sich ereignet, und selbige dannenhero sowohl fernern Irrungen, als vielfältigen Aufenthalt derer peinlichen Sachen und unnöthigen Geldspilterungen möglichst vorzubauen, auf einen Entwurff einer Criminal-Unkosten-Taxe und wie es auf ein und andern Fall, bey Inquisitionibus und denen in peinlichen Sachen vorkommenden Verrichtungen gehalten werden könnte, bedacht gewesen und deshalb bis auf Unsere Landes-Fürstliche gnädigste Approbation und Ratification an willkührlichen Land-Tage Oculi Anno 1725. sich folgenden Schlusses mit einander vereiniget:

Nachdem die getreuen Land-Stände des Marggrasthums Ober-Lausitz bey geraumer Zeit mißfällig wahrgenommen, daß bey vorgekommenen Inquisitionen und Executionen, bald über ein, bald über den andern Fall zwischen denen Herrschafften, auch denen Unterthanen, welche nach vormahligen Schluß und bisheriger Observanz mit denen Rauchen zusammen geschlagen, Streit und Weitläufftigkeit entstanden und dadurch viele vergebliche Unkosten verursacht worden; So haben Dieselben deshalb mit einander sich nothdürfftig vernommen und nach reiffer Deliberation sich sowohl einer Criminal-Spesen-Taxa, als was sonst bey Inquisitions- und Criminal-Fällen in Zukunft zu beobachten wäre, nachfolgender massen verglichen: Und zwar bleibet es

I.

bey dem durch lange Observanz bewährten und in Anno 1653. schon beliebten Land-Tags-Schlusse, daß auf Verlangen und gegen Ertheilung eines gewöhnlichen Reverseß, auch Erlegung derer gewöhnlichen Gerichts-Gebühren, der
Delin-

graffthums, oder vom Lande in die Gerichte einer benachbarten Provinz, oder derer Sechs-Städte abgefóhlet und geliefert wird; so soll von denen auswärtigen Gerichten ein dergestaltiger Revers mit begehret werden, daß man auf ereigneten Fall bey Abforderung und Abfolgung eines Delinquenten die Unkosten nach gleichmäßiger Taxa nur ansetzen wolle; Solte aber dergleichen Revers nicht ertheilet werden wollen; so wird jeder Ort bey Remission eines Delinquenten Jure retorsionis dergleichen Gebühren ansetzen und fordern können, welche daselbst, wohin die Remission geschieht, gebräuchlicher massen liquidiret und abgefordert werden. Und wie

5.

wenn ein Delictum an sich selbst dergestalt beschaffen, daß deshalb eine poena corporis afflictiva nicht zuerkannt werden kann, unnóthig und unbillig wäre, hierzu die zugeschlagenen Orter erst vorzuladen, vergebene Unkosten und Aufenthalt zu machen, oder gar etwas denenselben abzufordern, zumahl, wenn auch eine Herrschafft die Ersetzung derer Unkosten von denen Delinquenten erlangen, oder sich solche, entweder nach dem Inhalt des sub No. I. unten befindlichen Anno 1717. den 27. Januarii emanirten Königlich und Chur-Fürstlichen Mandati, oder sonst abarbeiten lassen kan; Also ist

6.

wo das Delictum dermassen angegeben und beschaffen ist (welches aus der summarischen Verhör leicht judiciret werden kan) daß auf selbiges ordentlicher Weise eine poena corporis afflictiva erfolgen könne, auch davor sonst gehalten und darauf erkannt worden, solches denen zusammen geschlagenen Ortern sofort zu notificiren und selbigen frey zu stellen,

stellen, ob sie jemand, der ersten Special-Verhör auf den determinirten Tag ad forum Inquisitionis mit beyzuwohnen, mit gnugsamer Vollmacht versehen, absenden wollen, mit dem annectirten Bedenten, daß dieselben weiter nicht citiret, noch ihnen dieser Inquisition halber etwas insinuiert werden würde, bis auf Peinlichkeit erkannt werden solte. Die Insinuation ist stets durch einen geschwornen Boten, oder Gerichts-Mann zu verrichten, dessen Relation ad Acta zu registriren. Und wie

7.

die Gerichts-Herrschaft und Unterthanen des Orts, wo die Inquisition verführet wird, anfänglich die nöthigen Verlags-Unkosten allerdings herzuschüssen schuldig seyn; Also können sie den Ersatz derselben, sobald etwas peinliches erkannt worden, von denen mit zugeschlagenen Dertern billig fordern; Und haben nach dem Directorio Actorum den Inquisitions-Process fort zuführen, die Zuschlagenen aber den Verlag nach Proportion mit herzuschüssen; Sobald aber

8.

es zur Vollstreckung des peinlichen Urtheils kommet, oder die Inquisition verführet ist, mögen die sämtlichen, der nachgesetzten Criminal-Taxa gemäß liquidirte Unkosten nach denen Rauchen proportionabiliter eingetheilet, und durch eine abermahlige richtig insinuierte Mislive denen mit zugeschlagenen Interessenten die zu leisten habende Zahlung intimiret werden, und, dafern die Zahlung nicht erfolget, auch keine liquidissima Compensatio gleichmäßig schuldiger Inquisitions-Gebühren vorhanden; so kan coram Judice competente deshalb executivé gar wohl geklaget werden. Und thut

9.

zur Sache nichts, obgleich der Inquisit das Juramentum purgatorium abgeschworen, oder die Tortur ausgestanden, oder wegen beschehener Remission, oder anderer nachhero in progressu Inquisitionis sich äusernder erheblicher Umstände, die

de, die sonst ordentlich statt findende poena corporis afflictiva mitigiret und in eine andere Straffe verwandelt wird, oder auch die Zeugen nicht zulängliche Aussage gethan hätten, massen solches eine Gerichts-Herrschaft nicht allemahl voraus sehen kan, und übel daran seyn, auch manche Inquisiten zum Nachtheil der gemeinen Sicherheit zurück halten würde, wenn die Refusion der Unkosten auf des Inquisiti Purgatorium, dessen extreme Maliz, oder derer Zeugen Incuriam, Unverstand, oder Falschheit ankommen solte. Jedoch würden nicht unbillig

IO.

diejenigen Unkosten hiervon abzuziehen seyn, welche durch Nachlässigkeit, oder Versehen des adhibirten Notarii durch leere Interlocute verursacht worden: e. gr. wenn der Notarius nicht zuörderst vor denen Gerichten ad Acta geschworen, sich wegen gnugsamer Erfahrung der Wendischen Sprache ad Acta legitimiret, oder einen vereydeten Dolmetscher hierzu gebrauchet, und solches behörig registriret, die Confrontation und Abhörung derer Zeugen nicht vollständig verrichtet, die medicinische und chirurgische Attestata nicht erfordert, und ad Acta gebracht, oder sonst illegaliter verfahren hätte, welches alles ex Inspectione Actorum, so keinen Interessenten vorzulegen, und zu perlustriren versaget werden können, erhellen und allenfalls durch die bey denen Hoch-Löblichen Justicien-Aemtern dieses Marggraffthums eingeholte Gutachten, oder sonst dijudiciret werden muß; Und hat sich hierbey die Gerichts-Herrschaft, oder Gerichte selbst zu zuschreiben, daß sie nicht peritioem in arte hierzu erwehlet. Gestalt auch

II.

wenn ex lata culpa durch übel bestellte Wächter, unterlassene Verwahrung, oder nicht gnugsamer Anschliessung, die Inquisition und Execution unterbrochen und verhindert würde, und solches durch zwey unverwerffliche Zeugen erwiesen werden könnte, keine Restitution derer Unkosten zu hoffen ist.

TAXE

T A X E

Derer peinlichen und Inquisitionss-Spesen
aber ist folgende:

	thl.	gl.	pf.
Vor den ersten Angriff, sowohl eines einheimischen als fremden Delinquenten passiren	-	5	-
Vor die Einschliessung	-	3	-
Vor die Ausschliessung	-	3	-
Welche Schließ-Gebühren, sowohl an dem Orte, wo der Delinquent zur Haft gebracht, als in denen Gerichten, wohin er geliefert wird, nur einmahl zu entrichten.			
Wenn der Delinquent zur Verhör, oder Tortur geführt wird, jedesmahl vor das Loß- und Wieder-Anschließen	-	1	-
Bei Abholung eines Delinquenten aus andern Gerichten, jeder abgeschickten Person, deren Anzahl, befundenen Umständen nach, der Gerichts-Herrschaft Ermessen anheim gestellet wird, vor jede Meile	-	2	-
Dem Notario aber, wenn er dabey wegen auszustellenden Reversus, oder besserer Veranstaltung halber, zumahl in gravioribus delictis nöthig, vor jede Meile	-	12	-
Und vor das Pferd nebst Futter	-	8	-
Vor die Fuhre zu Abholung des Delinquenten vor jedes Pferd, oder Zug-Vieh auf die Meile	-	4	-
Bei Herumtragung derer Steck-Brieffe, auch bey anderen Verschickungen durchgängig dem Boten vor jede Meile	-	2	4
Warte-Geld von Land-Städtgen, oder Dorff Gerichte, Unterthanen und andern Boten in Tag und Nacht	-	3	-
Ausser Landes aber	-	4	-
Kost-Geld vor den Inhaftirten von dem Tage dessen Arretirung täglich	-	1	3
Wach-Geld einem Wächter des Tages	-	1	6
Des Nachts aber auch	-	1	6
Und wird auf jeden Delinquenten, weil er ohnedem geschlossen, des Tages ein Wächter, des Nachts aber Zwen gehalten.			
Es sollen auch die Wächter sich des Abends im Winter und Sommer præcise um 6. Uhr, auch früh zu dieser 6ten Stunde einfinden, und darff bey nachmahaffter Straffe kein Wächter eher abgehen, bis er den Delinquenten dem neu ankommenden Wächter wieder übergeben, und die Schlösser wohl verwahret, und geschlossen vorgewiesen hat.			
Solte auch der Inquisit wegen eines Capital-Verbrechens überführet seyn, sollen nach Herrschafflichen Ermessen, auch des Tages über, zumahl wo der Ort des Gefängnisses nicht wohl verwahret ist, zwen Wächter passiren.			

	thl.	gl.	pf.
Vor die Wächter hat der Judex Inquisitionis, so das Directorium dabey führet, zu sorgen, und die 3. Gr. in Tag und Nacht vor jeden Wächter finita Inquisitione von denen zusammen geschlagenen Dertern einzufordern.			
Der Wirth, oder Richter, bey welchen der Delinquent sitzt, bekommt Tag und Nacht Sis-Geld und vor das Einheizen die 6. Winter-Monathe vom Octobr. bis ultimo Martii hindurch täglich	-	1	-
Ingleichen vor Licht und Rühn, täglich	-	-	3
Die Sommer-Monathe aber täglich	-	-	6
Und vor Licht und Rühn täglich	-	-	2
Ein jeder Zeuge, so ein Unterthaner, Bauersmann, oder Tage-Löhner, von der Meile	-	2	•
Wenn er aber in loco formatæ Inquisitionis sich aufhält, des Tages überhaupt	-	2	■
Ein gleiches, wenn er nur eine Viertel und eine halbe Meile zu gehen hat, was aber darüber, wird vor eine Meile gerechnet.			
Warte-Geld, wenn er nicht denselben Tag abgefertiget wird, vor die übrigen Tage täglich	-	3	-
Ein Zeuge aber, so Bürgerlichen Standes, vor jede Meile Befindet er sich aber in loco, oder nur eine halbe Meile entfernt	-	4	-
	-	5	-
	-	6	-
Denselben vor Zehrung und Warte-Geld			
Vor das Pferd, wenn es eine gelehrte ungraduirte, oder sonst ansehnliche Person, welcher zu Fuß dahin zu gehen, nicht anzufinnen, zumahl, wenn er eine Meile und weiter zu reisen hat, inclusive des Futters täglich	-	12	-
Einem Zeugen von Adel, sowohl einer graduirten, wie auch Raths-Person aus einer Sechs. Stadt, inclusive Zehrung und Reise-Geldes täglich	1	12	-
Bei Hebung einer Leiche, einer jeden Gerichts- und andern Person, so darzu abgefertiget worden	-	6	-
Dem Frohn-Bothen vor das Zeter-Geschrey und Ablösung des Leib-Zeichens	-	6	-
Bei der summarischen Verhör dem Notario	-	6	-
Wenn aber die Verhör über 2. Blatt ist	-	12	-
Vor die Registratur nur 1. Blatt	-	3	-
Derer Land-Städtgen, oder Dörffer Gerichten der Verhör beyzuwohnen, zusammen	-	9	4
Denen Land-Gerichten bey der Execution	6	19	4
Sonst aber bey solenner Hegung des peinlichen Halß-Gerichts dem Richter	-	4	-
Einem jeden Schöppen, deren hierbey 4. pasiren	-	2	-
Dem Frohn-Bothen vor Bestellung der Gerichte, Setzung derer Bäncke und Ausruffung des Gerichts	-	4	-
Denen Handwerks-Leuten, so die Signa Jurisdictionis erbauen, täglich des Sommers vor jede Person	-	9	-
Des Winters aber	-	8	-
Die Signa jurisdictionalia aber und darzu gehörige Materialien hat jede Gerichts-Herrschaft, wo die Inquisition, oder Execution beschiehet, auf ihre			

ihre eigene Kosten, ohne Zuthat derer zuge-
schlagenen Rauche anzuschaffen, und, da nach
Gelegenheit des Verbrechens der Inquisit zum
Feuer verdammet wird, das Brenn-Holz her-
zu geben; Desgleichen bey Säckten eines Male-
ficanten den Sack und was darzu gehörig.

Notariat- und andere Gebühren.

	thl.	gl.	pf.
Vor die Verpflichtung eines Notarii zu Verführung der Inquisition und nöthiger Registratur ad Acta, exclusive des Meilen-Geldes und Pferdes	I	-	-
Pro formatione & Inscriptione Actorum	-	I	-
Eine Rüge ad Acta zu registriren, ingleichen die Denunciation	-	3	-
Vor eine Kundschaft, so eines Delinquenten halber bey einer Obrigkeit in hiesigen Landen eingeholet wird	-	5	-
Was er durch Beläge bescheinigen kan:			
Reise- oder Meilen-Gebühr von jeder Meile	-	12	-
Vor das Pferd täglich exclusive des Futters.	-	8	-
Vor die Hausfuchung und Registratur Denen Gerichten	-	12	-
Vor die Abfassung eines Steck-Briefes	-	4	-
Vor die übrigen Exemplaria aber, wenn mehrere ausgefertigt werden	-	6	-
Vor die Instruction zu Abholung eines Delinquenten	-	3	-
Wo Stempel-Pappier nöthig, wird solches absonderlich angesetzt.	-	6	-
Pro Registratura eines Schreibens ad Acta	-	I	-
Vor jedes Blatt ad Acta zu mundiren, wenn 20. Zeilen auf jeder Seiten	-	I	-
Vor Aufsetzung eines Reversus	-	6	-
Pro Registratura einer ausführlichen Relation mit Umständen	-	12	-
Vor einen Umlauff an die zusammen geschlagenen Dertter, wenn nöthig, den Tag der gerichtlichen Verhör, oder eines andern Gerichts-Actus zu notificiren	-	3	-
Vor die summarische Verhör eines jeden Inquisiten	-	12	-
Die summarische Aussage ad Acta zu registriren	-	6	-
Vor eine Zeugen-Citation	-	3	-
Vor die summarische Verhör eines Zeugen	-	6	-
Vor 30. Inquisition- und Zeugen- Articul abzufassen	-	23	4
Vor jeden Articul aber, so über 30. sind	-	-	3
Vor Abhörung eines Zeugens über Articul	-	10	6
Vor Abhörung des Inquisiten über 50. Articul	-	23	4
Wenn aber über ein und den andern besondern Umstand ein Zeuge nachhero Articuls-weise ferner vernommen werden muß, vor jeden Zeugen	-	5	-
Vor die Confrontation über 10. und mehr Articul	-	10	6
Vor das Instrument über die Verhör cum Sigillo Notariatus, wenn es weitläufftig	-	12	-
sonst aber	-	6	-

Jedoch

	thl.	gl.	pf.
Jedoch vor die Mundirung absonderlich, von jedem Blatt	-	1	-
Vor die Registratur bey Hebung einer Leiche	-	3	-
Vor einen Salvum conductum, oder Geleits-Brieff	-	10	6
Pro Inrotulatione Actorum	-	6	-
Vor eine Urthels Frage	-	16	-
Vor ein Gutachten und Bericht an die Nemter zur Beförderung der Inquisition	-	4	-
Vor die Publication eines Urtheils, oder Gutachtens	-	4	-
Vor die Beywohnung der Section inclusive Copial-Gebühren und Registratura ad Acta	-	23	4
Dem Medico pro sectione & relatione super qualitate vulneris inclusive Meilen-Geldes	5	-	-
Dem Chirurgo aber	2	-	-
Pferd und Futter absonderlich.			
Jedes Attestat ad Acta zu registriren	-	1	-
Die Acta zu perlustriren, zu Führung der Defension jedesmahl	-	6	-
Vor Beywohnung der Unterredung des Defensoris cum Inquisito	-	4	-
Vor eine Territionem verbalem	-	16	-
Der Territioni reali beyzuwohnen	1	-	-
Die Registratur bey der Vorstellung des Scharff-Richters, oder der Tortur zu halten, und nach Gelegenheit den Inquisiten über die im Urthel vorgeschriebene Articul und Umstände zu vernehmen, auch nach der Tortur ihm seine Aussage und Zugeständniß vorzuhalten und zu registriren	1	12	-
Vor eine Urphede oder Juramentum purgatorium aufzusetzen, und dem Inquisiten abschwören zu lassen auch wie alles beschehen, ad Acta zu registriren.	-	6	-
Dem Geistlichen aus einer Stadt vor die Verwarnung vor den Mein-End	-	16	-
Und, wo er von einem andern Ort geholet wird, auch Pferd und Futter.			
Einem Dorff-Priester an dem Orte	-	12	-
Von einem andern Orte	-	16	-
Nebst Pferde und Futter.			
Dem Notario, der Execution beyzuwohnen, die Solennitäten bey Hegung des peinlichen Hals-Gerichts zu reguliren, auch alles zu registriren	2	18	-
Die Criminal-Spelen zu liquidiren, und nach denen Rauchen zu repartiren, nebst dem Umlauffe exclusive der Copialien.	-	23	4
Dem Pastori ordinario loci pro Informatione vor der Execution eines unwissenden Menschen	3	-	-
Ein Auswärtiger bekommt Pferd und Futter absonderlich bezahlt.			
Dem Geistlichen, welcher ihm das heilige Abendmahl reichet, und zur Execution begleitet	1	-	-
Dem Pastori Adjuncto	1	-	-

Scharff.

Scharff- und Rächrichter-Gebühren.

	tbl.	gl.	pf.
Diesfalls kommet es zwar wohl auf jedes Orts Herkommen an, und wie man sich mit dem Scharff-Richter vernehmen kan, gestalt auch durch dessen ad Acta registrierte Quittung solches verificiret werden muß;			
Meistentheils aber werden bezahlet:			
Vor die Territion und Vorstellung desselben mit denen zur Peinigung gehörigen Instrumenten	1	-	-
Vor die Tortur mit Zuschraubung der angelegten Daum=Stücke	1	18	-
Vor einen Stock=Schilling mit und ohne Verweisung	1	-	-
Vor den Staup=Besen	1	6	-
Vors Decolliren, Meister und Knecht	2	12	-
Dem Stock=Meister aus einer Sechs=Stadt, oder einem Land=Städtgen	2	22	-
Den Maleficanten lebendig, oder todt zu rädern	2	12	-
Jedoch sind demselben die Materialien, welche er nöthig hat, und an denen justificirten Körpern, oder signis jurisdictionalibus zurück lassen muß, von der Gerichts=Herrschaft absonderlich zu bezahlen.			
Vor ihn, seine Leute und Pferde Kost und Futter, bey jedem Actu täglich	1	7	6
An einem Selbst=Mörder die Execution zu vollstrecken	2	12	-
Soviel auch zu bezahlen, wenn ein in Carcere verstorbenener Inquisit unter den Galgen begraben werden soll.			
Vor Verbrennung eines Pasquills	-	16	-
Vor Schlagung eines Nahmens an den Galgen	-	16	-

mit unterthänigst gehorsamster Bitte, Wir möchten diesen unter ihnen errichteten Schluß gnädigst zu confirmiren und zu bestätigen geruhen. Wann Wir dann nach erfordernten unterthänigsten Berichte Unseres Ober=Amts und sattsamer Überlegung, solchen Schluß, zu Verhütung vieler unter denen zusammen geschlagenen Rauchen sich zeithero entsponnenen Streit= und Weitläufftigkeiten, auch vergeblichen Unkosten=Aufwandes und zu desto stracklicher Handhabung der Justiz in peinlichen Fällen, vor dienlich erachtet, also denselben in Gnaden zu bestätigen, und ihrem unterthänigsten Suchen statt zu geben, kein Bedencken gefunden;

Als confirmiren, bestätigen und bekräftigen Wir mehr angezogenen Unserer getreuen Land=Stände errichteten Schluß in allen und jeden desselben Puncten, Inhalt und Meynung, aus Chur= und Landes=Fürstlicher Macht und als Marggraf in Ober=Lausitz, hiermit wissentlich, in
Krafft

1778. 1779. 1780.

Krafft dieses Briefes: Meynen, setzen und wollen, daß nun
hinführo zu allen Zeiten demselben nachgelebet, und wieder
solchen auf einige Weise nicht gehandelt, auch in Confor-
mität dessen, soviel das Land betrifft, erkennen werden solle.

Ind gebieten darauf allen und jeden Unsern getreuen
Ständen, auch Unterthanen, wes Würden, Standes und
Wesens sie seyn, insonderheit Unseren Ober-Amts-Haupt-
und andern Befehls-Leuten, wie auch sämtlichen Gerichts-
Obrigkeiten auf dem Lande, daß sie über diesem gnädigst
confirmirten Schlusse derer getreuen Land-Stände gebüh-
rend halten, darauf in Gerichten sprechen, und verabschie-
den, darwieder aber nichts vornehmen, noch andern zu thun
gestatten.

In Urkund haben Wir Uns eigenhändig unterschrie-
ben, und Unser Königl. Chur-Secret vordrucken lassen.
So geschehen und geben zu Dresden, den 11. Decembris
Anno 1752.

AUGUSTUS REX.



Christian Gr. von Loß.

Ernst Gotthelf Becker.

Wann nun diesem Allerhöchsten Königlichen Befehlich
 in Pflicht-verbundensten Gehorsam nachzukommen ist; So
 will im Rahmen mehr Allerhöchstermeldter **Ihro Kö-
 nigl. Majest. und Chur-Fürstl. Durchl. zc.**
 Meines Allergnädigsten Herrn und tragenden Ober-Amts
 wegen, Ich, denen Herren, Denenselben und euch diese aller-
 gnädigst confirmirte Ober-Lausitzische Criminal- und Inqui-
 sitions-Spesen-Taxe hiermit publiciret, und intimiret, an-
 bey ermahnet und befohlen haben, daß Sie und Ihr, auch
 jedermänniglich sich darnach gebührend achten und solchem
 allen außs genaueste nachleben, auch mit allen Ernst darü-
 ber halten. Hierdurch wird **Er. Königl. Majestät**
 Wille vollbracht. Und Ich bin denen Herren, Denenselben
 und euch zu angenehmen Diensten willig, und zu freundlicher
 Willfahung wohlgeneigt. Geben auf dem Königl. Pohl-
 und Chur-Fürstl. Sächsischen Schloß Ortenburg zu Bu-
 dishin, den 12. Februarii 1753.



Königlicher Hofrath

21112

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Handwritten signature or scribble in dark ink.]

1723
10. 10. 1723
10. 10. 1723
10. 10. 1723

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

SLUB DRESDEN



3 1014141